

**[gesetzliche Mitteilung]**

VOR DEM HIGH COURT OF JUSTICE  
BUSINESS AND PROPERTY COURTS OF ENGLAND AND WALES  
COMPANIES COURT (ChD)

**IN DER SACHE DER MARKEL INTERNATIONAL INSURANCE COMPANY LIMITED**

und

**IN DER SACHE DER MARKEL INSURANCE SOCIETAS EUROPAEA**

und

**IN DER SACHE DES FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Markel International Insurance Company Limited (die „**übertragende Gesellschaft**“) und die Markel Insurance Societas Europaea (die „**übernehmende Gesellschaft**“) am 17. Dezember 2018 gemäß Artikel 107 des Financial Services and Markets Act 2000 (der „**Act**“) einen Antrag beim High Court of Justice, Business and Property Courts of England and Wales, Companies Court (Chd) in London auf einen Beschluss gestellt haben, und zwar

- (1) nach Artikel 111 des Act zur Genehmigung des Vorhabens der Übertragung des Nachstehenden auf die übernehmende Gesellschaft (das „**Vorhaben**“):
  - (a) das gesamte von oder im Namen der übertragenden Gesellschaft durch ihre Niederlassungen in Deutschland, in den Niederlanden oder in Spanien abgeschlossene und/oder übernommene allgemeine Versicherungsgeschäft (ohne Rückversicherung)
  - (b) bestimmter Versicherungspolizen des allgemeinen Versicherungsgeschäfts (ohne Rückversicherung), die von oder im Namen der übertragenden Gesellschaft durch ihre Niederlassung in Irland, abgeschlossen und/oder übernommen wurden, soweit sich dieses Versicherungsgeschäft ganz oder teilweise auf ein Risiko in irgendeinem Land des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWL-Land**“) (ausgenommen das Vereinigte Königreich) oder auf mehrere Risiken in irgendeinem EWL-Land (ausgenommen das Vereinigte Königreich) bezieht,
  - (c) bestimmter Versicherungspolizen des allgemeinen Versicherungsgeschäfts (ohne Rückversicherung), die von oder im Namen der übertragenden Gesellschaft im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder auf einer anderen Grundlage durch ihre Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich, abgeschlossen und/oder übernommen wurden, soweit sich dieses Versicherungsgeschäft ganz oder teilweise auf ein Risiko in irgendeinem Land des Europäischen Wirtschaftsraums („**EWL-Land**“) (ausgenommen das Vereinigte Königreich) oder auf mehrere Risiken in irgendeinem EWL-Land (ausgenommen das Vereinigte Königreich) bezieht, und
- (2) mit zusätzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gemäß Artikel 112 und 112A des Act.

Ein Exemplar des Berichts über die Bestimmungen des Vorhabens, der gemäß Artikel 109 des Act von einem unabhängigen Sachverständigen erstellt wurde (der „**Bericht über das Vorhaben**“), eine Erklärung der Bestimmungen des Vorhabens und eine Zusammenfassung des Berichts über das Vorhaben und die Broschüre zu dem Vorhaben können von der übertragenden Gesellschaft und von der übernehmenden Gesellschaft unter den weiter unten angegebenen Telefonnummern oder [CFD-#29371131-v46](#)

Anschriften unentgeltlich angefordert werden. Diese Dokumente und weitere zugehörige Dokumente, einschließlich der Standardschreiben an die Versicherungsnehmer stehen auf den Webseiten unter [www.markelinternational.com/brexit](http://www.markelinternational.com/brexit) und [www.markel-brexit.de](http://www.markel-brexit.de) zur Verfügung. Diese Webseiten werden aktualisiert, sobald sich wesentliche Änderungen hinsichtlich der Übertragungsvorhabens ergeben.

Fragen oder Befürchtungen hinsichtlich des geplanten Vorhabens können der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft entweder fernmündlich unter den weiter unten angegebenen gebührenfreien Rufnummern oder durch ein Schreiben an die weiter unten angegebenen Postanschriften und E-Mail-Adressen übermittelt werden:

Telefonnummern:

- (1) Deutschland - +49 89 89 08 316 - 50 (werktags von 09:00 bis 17:00 Uhr geöffnet);
- (2) Niederlande - +31 10 798 1000 (werktags von 08:30 bis 17:00 Uhr geöffnet);
- (3) Spanien - +34 91 788 6150 (geöffnet Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und von 09:00 bis 15:00 Uhr am Freitag); und
- (4) Vereinigtes Königreich und Irland - +44 345 351 351 2600 (werktags von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet).

Die oben genannten Öffnungszeiten gelten nicht an lokalen oder nationalen Feiertagen. Wenn Sie außerhalb der Öffnungszeiten anrufen, können Sie eine Nachricht hinterlassen und einen Rückruf anfordern.

Postanschriften:

- (1) Deutschland - Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München;
- (2) Niederlande - Markel, Westerlaan 18, 3016 CK Rotterdam;
- (3) Spanien - Markel Versicherung, Plaza Pablo Ruiz Picasso, Nr. 1 Planta 35, Edificio Torre Picasso, 28020 Madrid; und
- (4) Vereinigtes Königreich und Irland - Markel, 20 Fenchurch Street, London, EC3M 3AZ.

E-Mail-Adressen:

- (1) Deutschland - [brexit@markel.de](mailto:brexit@markel.de)
- (2) Niederlande - [brexitnetherlands@markelintl.com](mailto:brexitnetherlands@markelintl.com)
- (3) Spanien - [Markel.Espana@markelintl.es](mailto:Markel.Espana@markelintl.es); und
- (4) Vereinigtes Königreich und Irland - [brexit@markelintl.com](mailto:brexit@markelintl.com)

Wenn Sie Versicherungsnehmer der übertragenden Gesellschaft und/oder der übernehmenden Gesellschaft sind, geben Sie bitte bei jeder Kontaktaufnahme die Nummer Ihrer Versicherungspolice an. Sie finden diese Nummer in den Unterlagen zu Ihrer Versicherungspolice oder in der zugehörigen Korrespondenz.

Der **High Court of Justice of England and Wales, 7 Rolls Building, Fetter Lane, London, EC4A 1 NL, United Kingdom**, wird voraussichtlich am **28. März 2019** über den Antrag befinden. Wer von der Durchführung des Vorhabens nachteilige Auswirkungen für sich befürchtet oder Einwände gegen das Vorhaben erheben möchte, kann an der Anhörung teilnehmen und sich entweder persönlich oder durch einen Vertreter dazu äußern. Wer dies tun möchte, wird gebeten, die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft durch eine schriftliche Mitteilung an die oben angegebene Anschrift unverzüglich, möglichst noch vor dem 21. März 2019, zu informieren und seine Einwände zu begründen. Damit ermöglichen Sie es der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft, etwaige Änderungen, welche die Anhörung betreffen, mitzuteilen und auf eventuelle Befürchtungen schon im Vorfeld der Anhörung einzugehen.

Wer Einwände erheben möchte oder für sich nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben befürchtet, aber der Anhörung nicht beiwohnen möchte, kann zum Vorhaben Stellung nehmen und der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft seine Stellungnahme durch Zusendung an die oben genannte Anschrift schriftlich übermitteln oder fernmündlich unter einer der oben angegebenen, eigens eingerichteten Telefonnummern mitteilen. Dies sollte in jedem Fall unverzüglich, möglichst jedoch vor dem 21. März 2019 geschehen.

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft teilen der Financial Conduct Authority und der Prudential Regulation Authority jeden Einspruch vor der Anhörung mit, unabhängig davon, ob diejenige Person, welche den Einwand erhoben hat, an der Anhörung teilnehmen möchte oder nicht.

[Datum]

Norton Rose Fulbright LLP, 3 More London Riverside, London, SE1 2AQ, United Kingdom  
von der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft mandatierte  
Rechtsanwälte

[Zusammenfassung des Vorhabens]

VOR DEM HIGH COURT OF JUSTICE

BUSINESS AND PROPERTY COURTS OF ENGLAND AND WALES

COMPANIES COURT (ChD)

IN DER SACHE DER MARKEL INTERNATIONAL INSURANCE COMPANY LIMITED

und

IN DER SACHE DER MARKEL INSURANCE SOCIETAS EUROPAEA

und

IN DER SACHE DES FINANCIAL SERVICES AND MARKETS ACT 2000

---

ZUSAMMENFASSUNG DES VORHABENS

---

1. Einleitung

- 1.1 Die Markel International Insurance Company Limited (die „**übertragende Gesellschaft**“) beabsichtigt die Übertragung
- (a) des gesamten Versicherungsgeschäfts (mit Ausnahme des Rückversicherungsgeschäfts), das von oder im Namen der übertragenden Gesellschaft durch ihre Niederlassungen in Deutschland, in den Niederlanden oder in Spanien (die „**kontinentaleuropäischen Niederlassungen**“) abgeschlossen und/oder übernommen wurde,
  - (b) bestimmter Versicherungspolizen des allgemeinen Versicherungsgeschäfts (ausgenommen Rückversicherung), die von ihrer Niederlassung in Irland abgeschlossen und/oder übernommen wurden (die „**irische Niederlassung**“), soweit sich dieses Versicherungsgeschäft ganz oder teilweise auf ein Risiko oder auf Risiken beziehen, die bzw. das sich im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR-Land**“) (ohne das Vereinigte Königreich) befinden bzw. befindet (das „**übertragene Versicherungsgeschäft der irischen Niederlassung**“)
  - (c) bestimmter Versicherungspolizen des allgemeinen Versicherungsgeschäfts (ausgenommen Rückversicherung), die von oder im Namen der übertragenden Gesellschaft im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder auf anderer Grundlage durch ihre Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich abgeschlossen und/oder übernommen wurden, soweit sich diese Versicherungspolizen ganz oder teilweise auf ein Risiko oder auf Risiken beziehen, die bzw. das sich im Europäischen Wirtschaftsraum („**EWR**“) (ohne das Vereinigte Königreich) befinden bzw. befindet (das „**übertragene Versicherungsgeschäft der Hauptniederlassung**“),
- ((a), (b) und (c) sind zusammen das „**übertragene Versicherungsgeschäft**“) auf die Markel Insurance Societas Europaea (die „**übernehmende Gesellschaft**“).

- 1.2 Die Übertragung des übertragenen Versicherungsgeschäfts (die „**Teil-VII-Übertragung**“) erfolgt durch das Vorhaben der Übertragung eines Versicherungsgeschäfts (das „**Vorhaben**“). Das
- CFD-#2937113-v46

Vorhaben muss seinen Weg über den High Court of Justice in England (das „**Gericht**“) gemäß Teil VII des UK Financial Services and Markets Act 2000 nehmen.

- 1.3 Dieses Dokument gibt einen Überblick über die Auswirkung des Vorhabens.
- 1.4 Dieses Dokument stellt lediglich eine Zusammenfassung dar. Nähere Informationen zum Vorhaben finden sich in der vollständigen Fassung, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann (mehr hierzu im Absatz 5 weiter unten).

## **2. Hintergrund der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft**

- 2.1 Die übertragende Gesellschaft wurde in England und Wales gegründet und unter 00966670 eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in 20 Fenchurch Street, London, EC3M 3AZ, United Kingdom.
- 2.2 Die übernehmende Gesellschaft wurde in Deutschland gegründet und unter HRB 233618 eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in 80333 München, Sophienstraße 26, Deutschland.
- 2.3 Das übertragene Geschäft umfasst das gesamte durch die kontinentaleuropäischen Niederlassungen abgeschlossene allgemeine Versicherungsgeschäft sowie das allgemeine Versicherungsgeschäft, zu dem auch das übertragene Geschäft der irischen Niederlassung und das übertragene Geschäft der Hauptniederlassung gehören.
- 2.4 Die übertragende Gesellschaft wurde von der UK Prudential Regulation Authority („**PRA**“) zugelassen und unterliegt der Aufsicht durch die PRA und durch die UK Financial Conduct Authority („**FCA**“).
- 2.5 Die übernehmende Gesellschaft wurde von der deutschen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, zugelassen, die für die Kontrolle der Versicherungswirtschaft verantwortlich ist („**BaFin**“).

## **3. Verfahren und zeitliche Planung**

- 3.1 Die zeitliche Planung stellt sich wie folgt dar:

Anhörung vor dem Gericht	28. März 2019
geplantes „Datum des Wirksamwerdens“ (Zeitpunkt, zu welchem das übertragene Versicherungsgeschäft auf die übernehmende Gesellschaft übergeht)	29. März 2019, 00:01 GMT

- 3.2 Das Vorhaben kommt nur zustande, wenn es vom Gericht am 28. März 2019 genehmigt wird.
- 3.3 Macht das Gericht irgendwelche Änderungen oder Bedingungen zur Auflage, so kann das Vorhaben nur wirksam werden, wenn die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft eingewilligt haben.

## **4. Überblick über das Vorhaben**

- 4.1 Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Punkte des Vorhabens gegeben. Nähere Informationen zu dem Vorhaben finden sich, wie bereits gesagt, in der vollständigen Fassung, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann (mehr hierzu im Absatz 5 weiter unten).
- 4.2 Darüber hinaus haben die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft verschiedene Mitteilungen an die Versicherungsnehmer vorbereitet, die auf den Webseiten von

Markel International ([www.markelinternational.com/brexit](http://www.markelinternational.com/brexit) und [www.markel-brexit.de](http://www.markel-brexit.de)) zur Verfügung stehen.

#### **Auswirkung des Vorhabens**

- 4.3 Das Vorhaben zielt, wie bereits gesagt, auf die Übertragung des gesamten übertragenen Versicherungsgeschäfts von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft.

#### **Schadensregulierung durch die übernehmende Gesellschaft nach dem Datum des Wirksamwerdens**

- 4.4 Mit dem Datum des Wirksamwerdens sollen die Rechte und Pflichten aus dem übertragenen Versicherungsgeschäft nicht länger bei der übertragenden Gesellschaft verbleiben, sondern automatisch auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Das bedeutet, dass die übernehmende Gesellschaft dafür verantwortlich sein wird, Ersatzansprüche zu befriedigen und alle sonstigen Pflichten in Zusammenhang mit dem übertragenen Versicherungsgeschäft zu erfüllen, die zuvor die Pflichten der übertragenden Gesellschaft waren.

#### **Ausnahmen**

- 4.5 Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige wenige Versicherungspolizen, ungeachtet der im obigen Absatz 4.4 erläuterten Absicht, aus dem Vorhaben herausfallen. Diese sind dann die „ausgeschlossenen Versicherungspolizen“ bzw. „restlichen Versicherungspolizen“ gemäß den ausführlicheren Angaben in der vollständigen Fassung des Vorhabens. Alle restlichen Versicherungspolizen werden nach dem Datum des Wirksamwerdens auf die übernehmende Gesellschaft übergehen, sobald dies möglich ist.

#### **Keine Änderungen der Bestimmungen und Bedingungen der Versicherungspolizen**

- 4.6 Die Bestimmungen und Bedingungen der Versicherungspolizen werden sich nicht ändern, mit der einen Ausnahme, die darin besteht, dass der Versicherer die übernehmende Gesellschaft ist und nicht mehr die übertragende Gesellschaft.

#### **Verwaltung der Policen**

- 4.7 Die Verwaltung des übertragenen Versicherungsgeschäfts (einschließlich der Schadensregulierung), die derzeit in Deutschland, in Irland, in den Niederlanden, in Spanien und im Vereinigten Königreich durch die übertragende Gesellschaft erfolgt, wird von der übernehmenden Gesellschaft in derselben Art und Weise fortgeführt, unabhängig davon, ob das Vorhaben genehmigt wurde oder nicht. Das bedeutet vor allem, dass, vorbehaltlich des Abschlusses zweckdienlicher Konsultationsverfahren mit den Mitarbeitern bezüglich einer Verlagerung ihres Arbeitsplatzes, dieselben Mitarbeiter die Verwaltung des übertragenen Versicherungsgeschäfts in der bisherigen Weise fortführen werden.
- 4.8 Das Vorhaben dürfte daher keine Auswirkung auf die Art und Weise der Verwaltung der Versicherungspolizen des übertragenen Versicherungsgeschäfts haben.

#### **Fortführung der Verfahren und Streitfälle**

- 4.9 Alle derzeitigen Verfahren und Streitfälle, die von der übertragenden Gesellschaft oder gegen sie in Verbindung mit dem übertragenen Versicherungsgeschäft initiiert wurden, werden von der übernehmenden Gesellschaft oder gegen sie fortgeführt, und die übernehmende Gesellschaft kann in der Weise jede Abwehr in Anspruch nehmen, alle Ansprüche oder Gegenansprüche

CFD-#2937113-v46

erheben und Verrechnungsrechte geltend machen, wie es die übertragende Gesellschaft würde tun können.

- 4.10 Ab dem Datum des Wirksamwerdens können alle Gerichtsurteile, Vergleiche, Anordnungen und Schiedssprüche aus laufenden oder früheren Verfahren, die in Zusammenhang mit dem übertragenen Versicherungsgeschäft von der übertragenden Gesellschaft oder gegen sie erwirkt wurden, von der übernehmenden Gesellschaft anstelle der übertragenden Gesellschaft bzw. gegen die übernehmende Gesellschaft anstelle der übertragenden Gesellschaft durchgesetzt werden.

#### **Kosten und Ausgaben**

- 4.11 Die in Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens oder mit dem Vorfahren vor dem Gericht anfallenden Kosten und Ausgaben sind nicht von den Versicherungsnehmern zu tragen.

### **5. Nähere Informationen**

Wenn Sie noch Fragen haben oder die vollständige Fassung des Vorhabens einsehen möchten, können Sie wie folgt vorgehen:

- Sie können die Webseiten von Markel International unter [www.markelinternational.com/brexit](http://www.markelinternational.com/brexit) und [www.markel-brexit.de](http://www.markel-brexit.de) besuchen oder
- unsere eigens eingerichteten, gebührenfreien Hotlines anrufen unter
  - o 1) Deutschland: +49 89 89 08 316 - 50 (werktags von 09:00 bis 17:00 Uhr geöffnet);
  - o 2) Niederlande: +31 10 798 1000 (werktags von 08:30 bis 17:00 Uhr geöffnet);
  - o 3) Spanien: +34 91 788 6150 (geöffnet Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und von 09:00 bis 15:00 Uhr am Freitag); und
  - o 4) Vereinigtes Königreich und Irland: +44 345 351 351 2600 (werktags von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet),

(Die oben genannten Öffnungszeiten gelten nicht an lokalen oder nationalen Feiertagen. Wenn Sie außerhalb der Öffnungszeiten anrufen, können Sie eine Nachricht hinterlassen und einen Rückruf anfordern); oder

- uns schreiben an Markel Insurance SE, Sophienstraße 26, 80333 München oder
- eine E-Mail senden an [markel@brexit.de](mailto:markel@brexit.de)

EY  
Building a better  
working world

## **Übertragung des Versicherungsgeschäfts von der Markel International Insurance Company Limited auf die Markel Insurance Societas Europaea**

### **EINLEITUNG**

Das Vorhaben umfasst die Übertragung verschiedener Versicherungspolicen oder von Teilen solcher Policen (die „**übertragenen Versicherungspolicen**“) von der Markel International Insurance Company Limited („**MIICL**“) auf die Markel Insurance Societas Europaea („**MISE**“) (die „**Übertragung**“):

- Die Übertragung soll nach der auf den 28. März 2019 terminierten Anhörung zum 29. März 2019 („**Datum der Übertragung**“) vollzogen werden.
- Nach der Übertragung sorgt die MISE für die Verwaltung der übertragenen MIICL-Versicherungspolicen und für die Schadensregulierungen.

Die MIICL und die MISE gehören beide zur Unternehmensgruppe Markel (die „**Markel-Gruppe**“), deren Obergesellschaft die Markel Corporation, ein in den Vereinigten Staaten ansässiges Unternehmen, ist. Die MIICL und die MISE sind selbst im Vereinigten Königreich bzw. in Deutschland ansässig.

### **GENEHMIGUNG DER ÜBERTRAGUNG**

Die Übertragung bedarf der Genehmigung durch den High Court of England and Wales (das „**Gericht**“).

Nach Artikel 109 des Financial Services and Markets Act 2000 in seiner durch den Financial Services and Markets Act 2012 geänderten Fassung (zusammen der „**FSMA**“) ist ein Bericht einer einschlägig qualifizierten Person vorzulegen (der „**unabhängige Sachverständige**“), damit das Gericht und die betroffenen Versicherungsnehmer die Auswirkung der Übertragung ordnungsgemäß beurteilen können. In dem Bericht werden die Übertragung und ihre wahrscheinlichen Auswirkungen auf alle betroffenen Versicherungsnehmer dargelegt. Dieses Dokument stellt eine Zusammenfassung des besagten Berichts dar.

### **WELCHE VERSICHERUNGSPOLICEN BETROFFEN SEIN WERDEN**

Die übertragenen Versicherungspolicen sind Teil derjenigen MIICL-Versicherungspolicen, bei denen das Land des versicherten Risikos im EWR liegt (wobei mit „EWR“ der Europäische Wirtschaftsraum nach dem Rückzug des Vereinigten Königreichs gemeint ist). Liegen die versicherten Risiken einer Versicherungspolice ausschließlich im EWR und im Vereinigten Königreich, so soll die gesamte Versicherungspolice übertragen werden. Der weiter unten stehenden Tabelle ist zu entnehmen, welche Versicherungspolicen oder Teile von Versicherungspolicen entsprechend dem Standort der MIICL-Niederlassung, von welcher die Versicherungspolice erworben wurde, und entsprechend dem geografischen Gebiet, in welchem sich das durch die jeweilige Versicherungspolice versicherte Risiko befindet, übertragen werden sollen und welche nicht.

Die MIICL hat Niederlassungen in Irland, Deutschland, Spanien und in den Niederlanden. Das Versicherungsgeschäft wird auch von der Hauptniederlassung der MIICL im Vereinigten Königreich aus betrieben. Stammt eine MIICL-Versicherungspolice nicht von einer der Niederlassungen, so wurde sie von der MIICL-Hauptniederlassung abgeschlossen.

		Lokalisierung des versicherten Risikos			
		nur EWR	EWR und zum Teil auch Vereinigtes Königreich	EWR und zum Teil auch andere Länder weltweit	Vereinigtes Königreich und/oder nur andere Länder weltweit
Standort der MIICL-Niederlassung	Hauptniederlassung im Vereinigten Königreich	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	Übertragung nur des auf den EWR entfallenden Teils	keine Übertragung
	Niederlassung in Irland	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	Übertragung nur des auf den EWR entfallenden Teils	keine Übertragung
	Niederlassung in Deutschland	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	unzutreffend	unzutreffend
	Niederlassung in Spanien	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	unzutreffend	unzutreffend
	Niederlassung in den Niederlanden	vollständige Übertragung	vollständige Übertragung	unzutreffend	unzutreffend

Nach der Übertragung kann ein Versicherungsnehmer Policen besitzen, die teils bei der MIICL und teils bei der MISE bestehen, wenn die Police geteilt wird, wobei nur der EWR-Teil übertragen wird.

#### SCHLUSSFOLGERUNG DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN

Ich habe die Übertragung und ihre wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer der MIICL und der MISE geprüft.

Ich bin zu dem Schluss gelangt, dass die den Versicherungsnehmern gebotene Sicherheit nach der Übertragung nicht wesentlich beeinträchtigt sein wird, dass keiner Versicherungsnehmergruppe nennenswerte nachteilige Auswirkungen durch die Übertragung entstehen würden, dass der Kundenservice, der den Versicherungsnehmern geboten wird, infolge der Übertragung nicht geringer sein würde und dass es daher keinen Grund gibt, weshalb die Übertragung nicht vollzogen werden sollte.

Ich werde einen zusätzlichen Bericht vorlegen, in welchem alle Angelegenheiten zu behandeln sind, die sich in der Zeit zwischen dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen und der abschließenden Anhörung bei Gericht ergeben haben sollten.

#### ZWECK DER ÜBERTRAGUNG

Mit der Übertragung wird die Neuorganisation des Europa-Geschäfts der Markel-Gruppe in der Weise bezweckt, dass die Übereinstimmung mit den einschlägigen versicherungsrechtlichen Bestimmungen gewahrt bleibt. Es besteht im Vereinigten Königreich eine erhebliche Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Regulierungslandschaft nach dem Austritt des Landes aus der EU. Meiner Überzeugung nach ist es unwahrscheinlich, dass die MIICL weiterhin ihr Versicherungsgeschäft im EWR wird betreiben können. Es besteht auch Unsicherheit hinsichtlich des Status der existierenden Versicherungsnehmer der MIICL im EWR, wenn die MIICL den Rest der Policen verwalten und geschuldeten Schadenersatz leisten müsste. Es ist unklar, welche Verordnungen diesen Prozess nach dem Brexit regeln werden.

Die Markel-Gruppe hat deshalb beschlossen, sämtliche EWR-Risiken (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) auf einen einzigen europäischen Versicherer, nämlich auf die MISE, zu übertragen, damit

eine operative Kontinuität gewährleistet werden kann. Dadurch soll die Markel-Gruppe in die Lage versetzt werden, die vorhandene europäische Kundenbasis zu pflegen und neue Versicherungsgeschäfte abzuschließen.

#### **GRÜNDE FÜR MEINE SCHLUSSFOLGERUNG**

Ich habe die Jahresabschlüsse und die Daten der MIICL und der MISE im Hinblick auf die Übertragung analysiert. Dabei habe ich insbesondere die Angemessenheit der Schadenrückstellungen für die MIICL und die MISE sowie ihre jeweilige Fähigkeit, die regulatorischen Eigenkapitalvorschriften als eigenständige Unternehmen vor und nach der Übertragung zu erfüllen, überprüft.

Ich bin der Auffassung, dass sowohl für die Versicherungsnehmer der MIICL als auch für die der MISE vor der Übertragung ein hohes Maß an Sicherheit besteht, das auch nach der Übertragung gegeben wäre.

Ich kann keine nennenswerte nachteilige Auswirkung erkennen, die auf irgendeiner Versicherungsnehmergruppe nach der Übertragung in Zusammenhang mit der Schadensregulierung und der Bearbeitung der Policen entstehen würden.

Ich habe die Auswirkung der Übertragung auf alle Versicherungsnehmer geprüft, von denen ich meine, dass sie von der Übertragung betroffen sein könnten. Es gibt drei Versicherungsnehmergruppen, die meines Erachtens von der Übertragung betroffen sein könnten:

#### **Die Versicherungsnehmer nicht übertragener MIICL-Versicherungspolizen (bitte lesen Sie diesen Absatz, wenn Ihre Police nicht übertragen wird)**

Es wird nur geringfügige Änderungen hinsichtlich der Bilanz und der Finanzkraft der MIICL nach der Übertragung geben, weil die übertragenen Policen lediglich ungefähr 15 Prozent des Gesamtgeschäfts der MIICL ausmachen.

Meine Überprüfung hat ergeben, dass die technischen Rückstellungen der MIICL auf einer angemessenen Grundlage beruhen und dass die MIICL nach der Übertragung die regulatorischen Eigenkapitalvorschriften erfüllen würde.

Die Versicherungsnehmer werden sich weiterhin bei demselben Unternehmen befinden, dessen Governance-Struktur ebenso unverändert geblieben sein wird wie das regulatorische Regelwerk und die Police mit allen Bestimmungen und Bedingungen, und die Bearbeitung der Policen würde in derselben Art und Weise wie vor der Übertragung erfolgen.

#### **Die Versicherungsnehmer der übertragenen MIICL-Versicherungspolizen (bitte lesen Sie diesen Absatz, wenn Ihre Police übertragen wird)**

Die Policen werden von MIICL auf die MISE übertragen. Meine Überprüfungen haben ergeben, dass sowohl die MIICL als auch die MISE Unternehmen mit solider Kapitalausstattung sind und ein annähernd gleich hohes Maß an Sicherheit bieten.

Meine Überprüfung hat ergeben, dass die technischen Rückstellungen der MIICL auf einer angemessenen Grundlage beruhen und dass die MISE nach der Übertragung die regulatorischen Eigenkapitalvorschriften erfüllen würde.

Die Bestimmungen und Bedingungen der Versicherungspolizen werden unverändert bestehen bleiben und auch die Bearbeitung der Versicherungspolizen wird wie vor der Übertragung fortgeführt werden. Die Versicherungsnehmer werden sich bei einem anderen Unternehmen befinden, dessen Governance-Struktur und regulatorisches Regelwerk nach meinem Eindruck nicht wesentlich anders sind.

Meines Erachtens bestünden hingegen ohne die Übertragung einige erhebliche Risiken infolge des Brexit. Insbesondere sehe ich die Gefahr, dass es der MIICL unmöglich sein könnte, Schadenersatz zu

zahlen und Versicherungspolice zu bearbeiten, was den Versicherungsnehmern zum Nachteil gereichen würde.

**Existierende Versicherungsnehmer der MISE (lesen Sie diesen Abschnitt, wenn Sie eine MISE-Versicherungspolice haben)**

Ich bin durch meine Überprüfung zu dem Schluss gelangt, dass die MISE über eine solide Kapitalausstattung verfügt und ein hohes Maß an Sicherheit bietet. Ich gehe ferner davon aus, dass die technischen Rückstellungen der MIICL auf einer angemessenen Grundlage beruhen und dass die MISE nach der Übertragung die regulatorischen Eigenkapitalvorschriften erfüllen würde.

Die Versicherungsnehmer werden sich weiterhin bei demselben Unternehmen befinden, dessen Governance-Struktur ebenso unverändert geblieben sein wird wie das regulatorische Regelwerk und die Police mit allen Bestimmungen und Bedingungen, und die Bearbeitung der Policen würde in derselben Art und Weise wie vor der Übertragung erfolgen.

**DURCHGEFÜHRTE ANALYSEN**

***Bewertung der Schadensrückstellungen***

Ich habe die technischen Rückstellungen der MIICL und der MISE, wie sie sich vor und nach der Übertragung darstellen, geprüft. Meine Überprüfung umfasste auch eine Beurteilung des Ansatzes, der Methodik und der Governance, die für die Ermittlung der Höhe der technischen Rückstellung wesentlich sind. Ich habe überdies die wichtigsten Annahmen, die bei der Festlegung der technischen Rückstellungen zugrunde gelegt wurden, überprüft und die meisten wesentlichen, aber unsicheren Aspekte der technischen Rückstellungen einem Benchmarking unterzogen.

Ich bin zu dem Schluss gelangt, dass die technischen Rückstellungen sowohl der MIICL als auch der MISE vor der Übertragung auf einer angemessenen und konstanten Grundlage beruhen und auch nach der Übertragung beruhen werden.

***Vermögenswerte und regulatorische Eigenkapitalvorschriften***

Ich habe die Mindesteigenkapitalposition der MIICL und der MISE hinsichtlich der Zeit vor und nach der Übertragung überprüft. Für beide Unternehmen gilt, dass sie nach der Übertragung die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen bei Weitem erfüllen würden. Das regulatorische Eigenkapital ist bei einem Verhältnis von 1 zu 200 angemessen. Daraus lässt sich ableiten, dass das Sicherheitsniveau, das den Versicherungsnehmern sowohl der MIICL als auch der MISE ermöglicht wird, insgesamt gut ist.

Sowohl die MIICL als auch die MISE werden von Standard & Poor und A.M. Best auf „A“ eingestuft. Ich würde davon ausgehen, dass diese Einstufung auch nach der Übertragung erhalten bleibt. Das lässt auf eine solide Finanzstärke schließen.

***Verwaltung der Policen und Brexit***

Die Vorgehensweise, nach welcher die Policen verwaltet und Schadenersatz gezahlt wird, wird keine wesentlichen Änderungen erfahren. Ebenso wenig vermag ich zu erkennen, dass sich das bisherige Kundenserviceniveau ändern würde.

Die Übertragung nicht durchzuführen, könnte, je nach den Ergebnissen der laufenden Brexit-Verhandlungen, dazu führen, dass die Ausbezahlung von Schadenersatz an Versicherungsnehmer oder die Verwaltung ihrer Policen aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Ich bin daher der Auffassung, dass die pragmatischste Lösung aller Fragen, die durch den Brexit aufgeworfen werden, in der Durchführung der Übertragung besteht.

## ÜBER DEN UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN

Ich, Niranjan Nathan, bin innerhalb der Sparte der Actuarial Services Partner der Ernst & Young LLP, des weltweit führenden Anbieters von Versicherungs-, Steuer-, Transaktions- und Unternehmensberatungsdienstleistungen. Ich bin Mitglied des Berufsverbandes Institute and Faculty of Actuaries und verfüge über eine mehr als 19-jährige Berufserfahrung in allen Bereichen der allgemeinen Versicherung, die durch aktuarielle Tätigkeit abgedeckt wird (einschließlich der Arbeitsfelder Rückstellungen, Eigenkapital, Solvency-II-Compliance, Preisfindung und Transaktionen). Ich wurde von der MIICL als unabhängiger Sachverständiger in Zusammenhang mit der Übertragung beauftragt. Diese Beauftragung wurde von der Prudential Regulation Authority (PRA) in Absprache mit der Financial Conduct Authority (FCA) genehmigt.

Das im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen Ernst & Young LLP ist eine in England und Wales unter OC300001 eingetragene Limited Liability Partnership und Mitglied der Ernst & Young Global Limited. Ein Verzeichnis der Namen aller Mitglieder steht zur Einsichtnahme in 1 More London Place, London SE1 2AF, Hauptniederlassung und eingetragener Geschäftssitz des Unternehmens, zur Verfügung.

## ÜBER DEN BERICHT DES UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN

Nach Artikel 109 des FSMA ist einem Antrag auf Genehmigung einer Übertragung eines Versicherungsgeschäfts ein Bericht über die Bestimmungen, die dem Vorhaben zugrunde liegen, beizufügen (der „**Bericht**“). Dieses Dokument stellt eine Zusammenfassung des Berichts dar; seine Kenntnisnahme kann daher nicht die Lektüre des gesamten Berichts ersetzen, da der Bericht nähere Informationen enthält, die in dieser Zusammenfassung fehlen. Der Bericht steht in Übereinstimmung mit den gültigen Vorschriften für Sachverständigengutachten und mit den Leitlinien für Berichte über Vorhaben, die im Kapitel 18 des „PRA/FCA Supervision Handbook“ enthalten sind. Die Form des Berichts wurde von der PRA gemäß Artikel 109 des FSMA im Kontext der Übertragung genehmigt. Diese Zusammenfassung und der Bericht wurden ausschließlich zur Befolgung der FSMA-Vorschriften für Übertragungen von Versicherungsgeschäften erstellt. Diese Zusammenfassung unterliegt denselben Beschränkungen wie der Bericht; diese sind im Bericht dargelegt. Im Falle einer tatsächlichen oder vermeintlichen Unvereinbarkeit zwischen dieser Zusammenfassung und dem Bericht ist der Bericht maßgeblich.

**Niranjan Nathan**  
**Mitglied der Berufsvereinigung „Institute and Faculty of Actuaries“**  
**Partner – Ernst & Young LLP**

**16. Oktober 2018**

Ein Exemplar des Berichts kann von den Webseiten von Markel unter [www.markelinternational.com](http://www.markelinternational.com) und [www.markel-brexit.de](http://www.markel-brexit.de) heruntergeladen werden oder durch ein Schreiben an die MIICL an 20 Fenchurch Street, London, EC3M 4AZ, oder durch eine E-Mail an [brexit@markel.de](mailto:brexit@markel.de) angefordert werden.